



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2021/792	
- öffentlich -	Datum: 23.02.2021	
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur modifizierten Kulanzregelung des Landes		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.02.2021	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.2.2021.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage: Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Jugendhilfe
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Frau Beate Nielsen
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 0152/2846 7350
[geschaeftsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de](mailto:geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de)**

Rendsburg, 21.02.2021

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. Februar 2021
Anfrage an die Verwaltung gem. § 26 GO des Kreistags**

Sehr geehrter Frau Nielsen,

das Land Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein haben am 18.01.2021 die Verlängerung der sogenannten modifizierten Kulanzregelung ab dem 01.01.2021 bekanntgegeben. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.03.2021. Sollte sich die epidemiologische Lage jedoch signifikant verändern, wird eine Fortsetzung der Kulanzvereinbarung in der Fassung von Juni 2020 angestrebt.

Insgesamt erscheint diese Regelung des Landes als wenig aussagekräftig und sowohl die Kommunen als auch die kreisfreien Städte sind aufgefordert die Modifizierungen zu konkretisieren. Daher bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen um die Beantwortung folgender Fragen:

- Bitte geben Sie uns einen Überblick über die Umsetzung dieser modifizierten Kulanzregelung und beschreiben Sie bitte, inwieweit die freien Träger daran beteiligt wurden.
- In Absatz 2 heißt es, dass die Leistungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe nicht durch behördlich angeordnete Maßnahmen betroffen sind. Diese Aussage irritiert, da die Schulsozialarbeit, der offene Ganztags und die Schulbegleitungen durch die Schulschließungen durchaus betroffen sind. Ist die Aussage so zu verstehen, dass die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sowohl der EGH als auch der Jugendhilfe weiterhin in Schule im Rahmen sogenannter Notbetreuung betreut werden – können - oder wird davon ausgegangen, dass die Kinder und

Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf bzw. Teilhabebedarf weiterhin im häuslichen Umfeld begleitet werden? Und wie ist dies in diesen Fällen epidemiologisch und unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen zu verantworten?

- Welche Verantwortung kommt dem öffentlichen Schulträger und welche dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu, die Teilhabe an Schulbildung zu ermöglichen? Finden dazu gemeinsame Gespräche statt?
- Auf welcher Grundlage wird eine Kulanzregelungen letztendlich auf Kreisebene entschieden und wann wird die Politik – Jugendhilfeausschuss - über diese auch haushaltsrelevanten Entscheidungen informiert bzw. für eine mögliche Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt?

Wir bedanken uns bei der Verwaltung für die Beantwortung unserer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Gonnermann

Lukas Strathmann

(Für die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)